

kleinen Orten wie Mühbrook, Loop, Schönbek, die noch zu den typischen Dörfern gehören, spielt der Wirtschaftsfaktor „Tourismus“ eine große Rolle.

Zudem gehört zum Kriterium Tourismus auch die Erholung. Weder durch das Blinken der Windräder bei Tag und bei Nacht, noch durch die ständigen Schallgeräusche, verstärkt durch die Schallübertragung der Wasserfläche des Einfelders Sees, wäre diese gegeben.

Hinzu käme eine unzumutbare Belastung für alle Bürgerinnen und Bürger durch die **Schallgeräusche und den unhörbaren Infraschall** geben.

Besonders Menschen mit Herz-Rhythmus-Störungen wären stark betroffen. Vgl. hierzu zahlreiche Veröffentlichungen und die Ergebnisse der groß angelegten dänischen Studie; s. Stellungnahmen zu den Abwägungskriterien für die ausgewiesenen Vorrangs- und Potentialflächen im 1. und 2. Planungsentwurf.

Die Schallübertragung über See spielt eine große Rolle, die geklärt werden muss.

Zum Bereich Tourismus und charakteristisches Landschaftsbild gehört auch das viel begangene archäologische Naturdenkmal „Einfelder Schanze“. Zu diesem Naturdenkmal muss ein größerer Abstand gehalten werden.

Institution: Bundeswehr
ID: M1838, Datum: 12.03.2020
Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

| Stellungnahme | Begründung |
|--|--|
| <p>Anbei übersende ich die Stellungnahme des BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel - Schutzbereichbereichbehörde - zu o.g. Betreff.</p> <p>Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilfortschreibung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein</p> <p>Gemäß Bezug 1. ist die Bundeswehr im Rahmen der TÖB - Beteiligung zum „dritter Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 sowie der Teilfortschreibung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein“, um Stellungnahme gebeten worden.</p> <p>Das KompZ BauMgmt KI - K 4 hat die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) sowie die Teilfortschreibung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III geprüft und in folgenden Bereichen Betroffenheit festgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutzbereiche 2. Interessengebiete 3. Trassenschutz für Richtfunkstrecken 4. Pipeline 5. Übungsgebiete auf See. <p>Um sicher zu stellen, dass alle Belange in der abschließenden Stellungnahme berücksichtigt werden, nimmt das KompZ BauMgmt KI - K 4 zu den o.g. 5 Bereichen einzeln Stellung und spricht dabei betroffene Vorranggebiete für Windenergie an.</p> <p>Datengrundlage:</p> <p>Die durch das Land Schleswig-Holstein im Internet zur Verfügung gestellten elektronischen Daten und Unterlagen wurden für die Prüfung heruntergeladen und bewertet.</p> <p>Bei der Prüfung sind einige Flächen aufgefallen, beziehungsweise unter den einzelnen Prüfbereichen (Planungsräumen) aufgeführt, bei denen nicht die Möglichkeit einer eindeutigen Bewertung / Beurteilung gegeben ist. Das liegt daran, dass es zu einer Bezeichnung für ein „Vorranggebiet Windenergie“ mehrere Teilflächen gibt und diese nur zu Teilen in einen oder mehreren geprüften Bereichen liegen.</p> | <p>In diesem Verfahren werden die Teile der Stellungnahme bewertet, die sich auf konkrete Flächen des Planungsraums II beziehen. Die Teile der Stellungnahme, die sich allgemein auf die Flächen des Planungsraums I und III beziehen, werden in den dazu gehörigen Verfahren bewertet.</p> <p>Die Einwendungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu den einzelnen Potenzialflächen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anliegen wurden im Rahmen der Bemessung und Ausweisung der Vorranggebiete entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Zur Rechtsauffassung "Bezeichnung der Vorranggebiete, die die Verteidigungsanlagen Bramstedtlund und Marienleuchte betreffen": Die Landesplanung hält an der Bezeichnung fest. Die Belange der Bundeswehr sind im Regionalplan ausreichend berücksichtigt. Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob im Einzelfall militärische Belange einer einzelnen Windkraftanlage oder bestimmten Anlagentypen entgegenstehen.</p> <p>Zur Einwendung, die Berücksichtigung der Landesverteidigungs- und Bündnisverpflichtungsbelange im Textteil (unter Sonderregelungen) sei nicht ausreichend, um die Belange der Bundeswehr ggf. zukünftig juristisch durchsetzen zu können:</p> <p>Die Landesplanung ist der Auffassung, dass mit den gewählten Regelungen den genannten Belangen auf raumordnerischer Ebene ausreichend Rechnung getragen wird.</p> |

Zudem sind in der dritten Entwurfsunterlage der „Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 sowie der Teilfortschreibung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein“ Flächen aufgeführt, die sich nicht in den Übersichtskarten wieder spiegeln.

Die Prüfung dieser Flächen war somit nicht möglich. Das KompZ BauMgmt Kiel K 4 geht davon aus, dass diese Fläche nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Einige der „Vorranggebiete Windenergie“ werden durch Richtfunkstrecken gequert. Zum Schutz der Richtfunkstrecken wurde ein sogenannter Trassen-schutz mit +/- 100 m beidseitig der Strecke eingerichtet. Dieser Trassen-schutz stellt innerhalb der „Vorranggebiete Windenergie“ eine entgegenstehende Nutzung dar. Die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen haben auf den Trassenschutz in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen.

Rechtsauffassung KompZ BauMgmt KI - K 4

Das KompZ BauMgmt KI - K 4 ist nach wie vor der Auffassung, dass der Begriff Vorranggebiet eine klare rechtliche Definition darstellt.

Daher wird seitens KompZ BauMgmt KI - K 4 erneut gefordert, die Flächen, welche sich in den Schutzbereichen sowie Interessengebieten der Verteidigungsanlagen Bramstedtlund und Marienleuchte befinden, nicht als Vorranggebiete, sondern als „Sondergebiete mit Ausnahmeregelungen zur Nutzung von Windenergie“ zu bezeichnen. Denn auch wenn militärische Belange die Erzeugung von Energie aus Wind in einem vertretbaren Umfang ermöglichen, sind die Landesverteidigungs- und Bündnisverpflichtungsbelange höherwertiger in der Priorität als die Gewinnung von Windenergie zu beurteilen.

Die Berücksichtigung der Landesverteidigungs- und Bündnisverpflichtungsbelange im Textteil (unter Sonderregelungen) ist aus Sicht des KompZ BauMgmt Kiel K 4 nicht ausreichend, um die Belange der Bundeswehr ggf. zukünftig juristisch durchsetzen zu können.

Keinesfalls darf durch die Bezeichnung der Flächen als Vorranggebiet der Eindruck erweckt werden, dass Landesverteidigungs- und Bündnisverpflichtungsbelange den Windenergiebelangen nachstünden.

zu 1. Schutzbereiche

Schutzbereiche werden durch folgende „Sondergebiete mit Ausnahmeregelungen für Windenergie“ berührt:

PR1_NFL_029

PR1_NFL_113

PR1_NFL_135

PR1_NFL_406

PR1_NFL_425

PR1_NFL_427

PR1_NFL_504

PR1_SLF_004

PR1_SLF_401

PR3_DIT_066

PR3_PIN_009

Für das „Sondergebiet mit Ausnahmeregelungen für Windenergie“ PR1_NFL_029 wurde nach eingehender Prüfung in Absprache mit der Regionalplanung des Landes Schleswig - Holstein die Möglichkeit für die Errichtung von maximal zwei Windkraftanlagen (WKA) im Bereich der überlagernden Schutzbereiche 339 SH und 340 SH erarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich eine enge Abstimmung mit dem Windparkbetreiber bezüglich der Standorte sowie des Anlagentyps notwendig ist.

Durch das „Sondergebiet mit Ausnahmeregelungen für Windenergie“ PR1_NFL_113 ist der Schutzbereich Schwesing (089 SH) sowie der Trassen-schutz mehrerer Richtfunkstrecken betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich eine enge Abstimmung mit dem Windparkbetreiber bezüglich der Standorte sowie des Anlagentyps notwendig ist.

Für das „Sondergebiet mit Ausnahmeregelungen für Windenergie“ PR1_NFL_135 ist festzuhalten, dass der Schutzbereich Schwesing (089 SH) sowie der Trassenschutz mehrerer Richtfunkstrecken betroffen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich eine enge Abstimmung mit dem Windparkbetreiber bezüglich der Standorte sowie des Anlagentyps notwendig ist.

Es wurde festgestellt, dass das „Sondergebiet mit Ausnahmeregelungen für Windenergie“ PR1_SLF_004 geringfügig in den Schutzbereich Bramstedtlund (339 SH) hineinragt. Die

Fläche wurde gemäß der Stellungnahme zum zweiten Entwurf nicht an den Rand des Schutzbereiches angepasst. Es wurde jedoch zur Kenntnis genommen, dass zur Vermeidung von Konflikten der Bereich der überschneidenden Schutzbereiche vom Vorranggebiet ausgenommen wird und somit nicht für die Errichtung von WKA zur Verfügung steht.

Zu den Schutzbereichen der Verteidigungsanlage Bramstedtlund wird wie folgt Stellung bezogen. Für die Schutzbereiche der Verteidigungsanlage ist langfristig nur die Errichtung der zugesagten WKA (20 Stück) möglich. Davon entfallen 12 WKA auf den Windpark Brebek. Diese 12 WKA sind bereits errichtet und im Betrieb (PR1_NFL_425 und PR1_NFL_427). Sieben weitere WKA sind in den „Sondergebieten mit Ausnahmeregelungen für Windenergie“ vorgesehen und bereits genehmigt.

Weitere WKA können nicht genehmigt werden.

Zudem gelten in den Schutzbereichen Bramstedtlund 1 und 2 die gleichen Auflagen wie in den Interessengebieten Bramstedtlund 1 und 2.

Durch das „Sondergebiet mit Ausnahmeregelungen für Windenergie“ PR1_NFL_504 ist der Schutzbereich Schwesing (089 SH), der Schutzbereich Olderup (073 SH) sowie der Trassenschutz einer Richtfunkstrecke betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich eine enge Abstimmung mit dem Windparkbetreiber bezüglich der Standorte sowie des Anlagentyps notwendig ist.

Für das „Sondergebiet mit Ausnahmeregelungen für Windenergie“ PR3_PIN_009 ist festzuhalten, dass diese Fläche vollständig im Schutzbereich Appen (005 SH) liegt. Diese Fläche kann für die Windenergie genutzt werden. Sie unterliegt jedoch Höhenbeschränkungen, welche abhängig von dem Standort der WKA und der so ermittelten Entfernung zur Verteidigungsanlage ist.

Das „Sondergebiet mit Ausnahmeregelungen für Windenergie“ PR3_DIT_066 wurde gegenüber dem zweiten Entwurf in nördlicher Richtung erweitert. Durch diese Erweiterung ist der Schutzbereich Arkebek (337 SH) betroffen. Im Umkreis von 2500 m um den Antennenträger Arkebek ist die Errichtung von Windenergieanlagen gem. Schutzbereichinzelforderung nicht ohne Beeinträchtigungen der Antennen möglich und ist daher untersagt. Somit ist die Fläche PR3_DIT_066 des dritten Entwurfes im nördlichen Bereich an den äußersten Kreis des Schutzbereiches Arkebek (337 SH) anzupassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen und geplanten Schutzbereiche nicht in ihren Funktionen und Nutzungen beeinträchtigt werden dürfen.

Wie mit der Regionalplanung des Landes Schleswig - Holstein vereinbart, sind für die oben angeführten „Vorranggebiete Windenergie“, wenn nicht bereits bei den Datenblättern umgesetzt, im Feld „Weitere Hinweise / weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren“ folgender Textbaustein aufzunehmen:

„In Bezug auf militärische Belange kann es ggf. zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen, jedoch ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Hinweise, dass die Errichtung von WKA von vornherein ausgeschlossen ist.“

zu 2. Interessengebiete

Durch die „Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 sowie die Teilfortschreibung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein“ sind mehrere Interessengebiete für Verteidigungsanlagen betroffen.

Hierbei werden die Interessengebiete der einzelnen Verteidigungsanlagen separat betrachtet sowie Auflagen / Besonderheiten oder Prüfbemerkungen angeführt. Zudem wird bei der Betroffenheit der „Vorranggebiete Windenergie“ zusätzlich eine Unterscheidung in „vollständig betroffen“ oder „teilweise betroffen“ vorgenommen.

Bei den Großradaranlagen Brekendorf und Elmenhorst wurde jeweils zu dem Interessengebiet mit 35 Km, als weitere Besonderheit ein erweitertes Interessengebiet mit 50 Km geprüft, um die Betroffenheit der „Vorranggebiete Windenergie“ zu ermitteln.

Bramstedtlund

Vollständig betroffen:

PR1_NFL_003

PR1_NFL_006

PR1_NFL_019

PR1_NFL_025

PR1_NFL_029

PR1_NFL_036

PR1_NFL_038

PR1_SLF_001

PR1_SLF_004

Teilweise betroffen:

PR1_NFL_002

PR1_NFL_026

PR1_NFL_048

PR1_SLF_003

PR1_SLF_011

Für die Interessengebiete der Verteidigungsanlage Bramstedtlund gelten bestimmte Auflagen, die eingehalten werden müssen, um eine positive Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlage zu erhalten.

Dazu gehört z. B., dass der Anlagentyp unabhängig vom Hersteller eine Vermessung (EMV-Vermessung), die ausschließlich durch das Fraunhofer-Institut durchgeführt wird, bestanden hat.

Des Weiteren wird die Ausrichtung der WKA zur Verteidigungsanlage sowie eine Abnahmemessung der WKA mit Inbetriebnahme zur Auflage gemacht. Gegebenenfalls kann es auch zu einer Höhenbeschränkung der WKA kommen. Dieses ist abhängig von dem Standort der WKA und der so ermittelten Entfernung zur Verteidigungsanlage.

Wie mit der Regionalplanung des Landes Schleswig - Holstein vereinbart, sind für die oben angeführten „Vorranggebiete Windenergie“, wenn nicht bereits bei den Datenblättern umgesetzt, im Feld „Weitere Hinweise / weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren“ folgender Textbaustein aufzunehmen:

„In Bezug auf militärische Belange kann es ggf. zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen, jedoch ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Hinweise, dass die Errichtung von WKA von vornherein ausgeschlossen ist.“

Staberhuk

Vollständig betroffen:

PR3_OHS_001

PR3_OHS_005

PR3_OHS_010

PR3_OHS_012

PR3_OHS_015

PR3_OHS_021

PR3_OHS_022

PR3_OHS_028

PR3_OHS_029

PR3_OHS_035

PR3_OHS_037

PR3_OHS_040

PR3_OHS_041

PR3_OHS_406

PR3_OHS_420

Teilweise betroffen:

PR3_OHS_025

PR3_OHS_033

Die Planungen für „Vorranggebiete Windenergie“ wurden zwischen der Regionalplanung des Landes Schleswig – Holstein und dem KompZ BauMgmt KI - K 4 abgestimmt. Es können wie im Interessengebiet Bramstedtlund nur vermessene Anlagentypen mit einer entsprechenden Ausrichtung zur Verteidigungsanlage genehmigt werden. Gegebenenfalls kann es auch zu einer Höhenbeschränkung der WKA kommen.

Wie mit der Regionalplanung des Landes Schleswig - Holstein vereinbart, sind für die oben angeführten „Vorranggebiete Windenergie“, wenn nicht bereits bei den Datenblättern umgesetzt, im Feld „Weitere Hinweise / weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren“ folgender Textbaustein aufzunehmen:

„In Bezug auf militärische Belange kann es ggf. zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen, jedoch ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Hinweise, dass die Errichtung von WKA von vornherein ausgeschlossen ist.“

Marientleuchte

Vollständig betroffen:

PR3_OHS_001

PR3_OHS_005

PR3_OHS_420

Es wird an dieser Stelle auf die Anmerkungen im Themenabschnitt „Rechtsauffassung KompZ BauMgmt KI - K 4“ hingewiesen.

Die Fläche PR3_OHS_005 sollte im Textteil des Planungsraumes III ebenfalls unter Punkt 5.7.3 Sonderregelungen, G (3) als „Sondergebiet mit Ausnahmeregelungen für Windenergie“ mit aufgenommen werden, da auch in dieser Fläche mit Einschränkungen hinsichtlich der Höhe, der Anzahl, der Aufstellungsgeometrie der WKA, der Abmessungen sowie der verwendeten Materialien zu rechnen ist.

Auch die Flächen PR3_OHS_001 und PR3_OHS_420 sind als „Sondergebiet mit Ausnahmeregelungen für Windenergie“ zu führen.

Die Planungen für die o.g. „Sondergebiet mit Ausnahmeregelungen für Windenergie“ wurden zwischen der Regionalplanung des Landes und dem KompZ BauMgmt KI - K 4 abgestimmt. Es können wie im Interessengebiet Bramstedt-Lund nur vermessene Anlagentypen mit einer entsprechenden Ausrichtung zur Verteidigungsanlage genehmigt werden. Gegebenenfalls kann es auch zu einer Höhenbeschränkung der WKA kommen.

Wie mit der Regionalplanung des Landes Schleswig - Holstein vereinbart, sind für die oben angeführten „Sondergebiete mit Ausnahmeregelungen für Windenergie“, wenn nicht bereits bei den Datenblättern umgesetzt, im Feld „Weitere Hinweise / weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren“ folgender Textbaustein aufzunehmen:

„In Bezug auf militärische Belange kann es ggf. zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen, jedoch ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Hinweise, dass die Errichtung von WKA von vornherein ausgeschlossen ist.“

Brekendorf

| | |
|---|--|
| <p>Vollständig betroffen:</p> <p>PR1_NFL_102</p> <p>PR1_NFL_104</p> <p>PR1_NFL_107</p> <p>PR1_NFL_111</p> <p>PR1_NFL_112</p> <p>PR1_NFL_115</p> <p>PR1_NFL_118</p> <p>PR1_NFL_120</p> <p>PR1_NFL_122</p> <p>PR1_NFL_125</p> <p>PR1_NFL_135</p> <p>PR1_SLF_031</p> <p>PR1_SLF_051</p> <p>PR1_SLF_059</p> <p>PR1_SLF_065</p> <p>PR1_SLF_066</p> <p>PR1_SLF_069</p> <p>PR1_SLF_074</p> <p>PR1_SLF_075</p> <p>PR1_SLF_078</p> <p>PR1_SLF_080</p> <p>PR1_SLF_081</p> | |
|---|--|

| | |
|-------------|--|
| PR1_SLF_085 | |
| PR1_SLF_087 | |
| PR1_SLF_092 | |
| PR1_SLF_093 | |
| PR1_SLF_102 | |
| PR1_SLF_103 | |
| PR1_SLF_105 | |
| PR1_SLF_106 | |
| PR1_SLF_109 | |
| PR1_SLF_110 | |
| PR1_SLF_112 | |
| PR1_SLF_114 | |
| PR1_SLF_115 | |
| PR1_SLF_501 | |
| PR2_RDE_007 | |
| PR2_RDE_009 | |
| PR2_RDE_012 | |
| PR2_RDE_013 | |
| PR2_RDE_025 | |
| PR2_RDE_026 | |
| PR2_RDE_029 | |
| PR2_RDE_033 | |
| PR2_RDE_034 | |

| | |
|-------------|--|
| PR2_RDE_035 | |
| PR2_RDE_038 | |
| PR2_RDE_040 | |
| PR2_RDE_042 | |
| PR2_RDE_046 | |
| PR2_RDE_056 | |
| PR2_RDE_060 | |
| PR2_RDE_061 | |
| PR2_RDE_064 | |
| PR2_RDE_067 | |
| PR2_RDE_068 | |
| PR2_RDE_075 | |
| PR2_RDE_077 | |
| PR2_RDE_080 | |
| PR2_RDE_082 | |
| PR2_RDE_083 | |
| PR2_RDE_086 | |
| PR2_RDE_087 | |
| PR2_RDE_090 | |
| PR2_RDE_094 | |
| PR2_RDE_100 | |
| PR2_RDE_104 | |
| PR2_RDE_301 | |

PR3_DIT_039

Teilweise betroffen:

PR1_SLF_058

PR1_SLF_070

PR2_RDE_126

PR2_RDE_136

PR3_DIT_007

PR3_DIT_040

Erweitertes Interessengebiet (Betrachtung bis 50 Km)

PR1_NFL_069

PR1_NFL_072

PR1_NFL_074

PR1_NFL_079

PR1_NFL_082

PR1_NFL_085

PR1_NFL_086

PR1_NFL_089

PR1_NFL_090

PR1_NFL_091

PR1_NFL_096

PR1_NFL_097

PR1_NFL_100

PR1_NFL_101

| | |
|-------------|--|
| PR1_NFL_102 | |
| PR1_NFL_103 | |
| PR1_NFL_104 | |
| PR1_NFL_107 | |
| PR1_NFL_111 | |
| PR1_NFL_112 | |
| PR1_NFL_113 | |
| PR1_NFL_115 | |
| PR1_NFL_118 | |
| PR1_NFL_120 | |
| PR1_NFL_122 | |
| PR1_NFL_125 | |
| PR1_NFL_135 | |
| PR1_NFL_302 | |
| PR1_NFL_303 | |
| PR1_NFL_308 | |
| PR1_NFL_309 | |
| PR1_NFL_504 | |
| PR1_SLF_012 | |
| PR1_SLF_017 | |
| PR1_SLF_019 | |
| PR1_SLF_021 | |
| PR1_SLF_028 | |

| | |
|-------------|--|
| PR1_SLF_029 | |
| PR1_SLF_031 | |
| PR1_SLF_034 | |
| PR1_SLF_035 | |
| PR1_SLF_039 | |
| PR1_SLF_040 | |
| PR1_SLF_043 | |
| PR1_SLF_051 | |
| PR1_SLF_052 | |
| PR1_SLF_058 | |
| PR1_SLF_059 | |
| PR1_SLF_060 | |
| PR1_SLF_065 | |
| PR1_SLF_066 | |
| PR1_SLF_069 | |
| PR1_SLF_070 | |
| PR1_SLF_074 | |
| PR1_SLF_075 | |
| PR1_SLF_078 | |
| PR1_SLF_080 | |
| PR1_SLF_081 | |
| PR1_SLF_085 | |
| PR1_SLF_087 | |

| | |
|-------------|--|
| PR1_SLF_092 | |
| PR1_SLF_093 | |
| PR1_SLF_102 | |
| PR1_SLF_103 | |
| PR1_SLF_105 | |
| PR1_SLF_106 | |
| PR1_SLF_109 | |
| PR1_SLF_110 | |
| PR1_SLF_112 | |
| PR1_SLF_114 | |
| PR1_SLF_115 | |
| PR1_SLF_501 | |
| PR2_RDE_007 | |
| PR2_RDE_009 | |
| PR2_RDE_012 | |
| PR2_RDE_013 | |
| PR2_RDE_025 | |
| PR2_RDE_026 | |
| PR2_RDE_029 | |
| PR2_RDE_033 | |
| PR2_RDE_034 | |
| PR2_RDE_035 | |
| PR2_RDE_038 | |

PR2_RDE_040

PR2_RDE_042

PR2_RDE_046

PR2_RDE_056

PR2_RDE_060

PR2_RDE_061

PR2_RDE_064

PR2_RDE_067

PR2_RDE_068

PR2_RDE_074

PR2_RDE_075

PR2_RDE_077

PR2_RDE_080

Noch Erweitertes Interessengebiet Brekendorf (Betrachtung bis 50 Km)

Vollständig betroffen:

PR2_RDE_082

PR2_RDE_083

PR2_RDE_086

PR2_RDE_087

PR2_RDE_090

PR2_RDE_094

PR2_RDE_100

PR2_RDE_104

| | |
|-------------|--|
| PR2_RDE_106 | |
| PR2_RDE_114 | |
| PR2_RDE_117 | |
| PR2_RDE_118 | |
| PR2_RDE_121 | |
| PR2_RDE_122 | |
| PR2_RDE_126 | |
| PR2_RDE_130 | |
| PR2_RDE_132 | |
| PR2_RDE_136 | |
| PR2_RDE_139 | |
| PR2_RDE_140 | |
| PR2_RDE_142 | |
| PR2_RDE_144 | |
| PR2_RDE_145 | |
| PR2_RDE_155 | |
| PR2_RDE_158 | |
| PR2_RDE_159 | |
| PR2_RDE_301 | |
| PR2_RDE_314 | |
| PR2_RDE_316 | |
| PR2_RDE_317 | |
| PR2_PLO_002 | |

PR2_PLO_005

PR2_PLO_303

PR3_DIT_007

PR3_DIT_008

PR3_DIT_009

PR3_DIT_013

PR3_DIT_018

PR3_DIT_020

PR3_DIT_021

PR3_DIT_028

PR3_DIT_039

PR3_DIT_040

PR3_DIT_044

PR3_DIT_066

PR3_DIT_073

PR3_DIT_409

PR3_STE_008

PR3_STE_010

PR3_STE_012

PR3_STE_019

Teilweise betroffen: (Betrachtung bis 50 Km)

PR1_NFL_060

PR1_NFL_095

PR1_NFL_414

PR1_SLF_011

PR2_PLO_030

PR2_PLO_032

PR2_RDE_164

PR3_DIT_015

PR3_DIT_025

PR3_DIT_043

PR3_DIT_051

PR3_DIT_058

PR3_DIT_083

PR3_SEG_019

PR3_STE_027

In diesen „Vorranggebieten Windenergie“ kann es zu Höhenbeschränkungen sowie zu Auflagen in der Anlagenkonstellation kommen. Eine Entscheidung wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr herbeigeführt.

Elmenhorst

Vollständig betroffen:

PR3_OHS_022

PR3_OHS_028

PR3_OHS_033

PR3_OHS_035

PR3_OHS_037

PR3_OHS_040

PR3_OHS_041

PR3_OHS_047

PR3_OHS_049

PR3_OHS_050

PR3_OHS_052

PR3_OHS_062

PR3_OHS_063

PR3_OHS_068

PR3_OHS_069

PR3_OHS_072

PR3_OHS_074

PR3_OHS_077

PR3_OHS_081

PR3_OHS_406

Teilweise betroffen:

PR3_OHS_021

PR3_OHS_064

Erweitertes Interessengebiet (Betrachtung bis 50 Km)

PR3_LAU_001

PR3_OHS_010

PR3_OHS_012

PR3_OHS_015

| | |
|-------------|--|
| PR3_OHS_021 | |
| PR3_OHS_022 | |
| PR3_OHS_025 | |
| PR3_OHS_027 | |
| PR3_OHS_028 | |
| PR3_OHS_029 | |
| PR3_OHS_033 | |
| PR3_OHS_035 | |
| PR3_OHS_037 | |
| PR3_OHS_040 | |
| PR3_OHS_041 | |
| PR3_OHS_047 | |
| PR3_OHS_049 | |
| PR3_OHS_050 | |
| PR3_OHS_052 | |
| PR3_OHS_057 | |
| PR3_OHS_059 | |
| PR3_OHS_062 | |
| PR3_OHS_063 | |
| PR3_OHS_064 | |
| PR3_OHS_068 | |
| PR3_OHS_069 | |
| PR3_OHS_072 | |

PR3_OHS_074

Noch Erweitertes Interessengebiet Elmenhorst (Betrachtung bis 50 Km)

Vollständig betroffen:

PR3_OHS_076

PR3_OHS_077

PR3_OHS_080

PR3_OHS_081

PR3_OHS_406

PR3_SEG_013

PR3_SEG_028

PR3_SEG_029

PR3_SEG_035

PR3_SEG_042

PR3_STO_002

PR3_STO_003

PR3_STO_304

In diesen „Vorranggebieten Windenergie“ kann es zu Höhenbeschränkungen sowie zu Auflagen in der Anlagenkonstellation kommen. Eine Entscheidung wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr herbeigeführt.

zu 3. Trassenschutz für Richtfunkstrecken

Folgende Vorranggebiete Windenergie werden durch Richtfunkstrecken be-rührt / gequert:

PR1_NFL_025

PR1_NFL_026

PR1_NFL_086

PR1_NFL_089

PR1_NFL_090

PR1_NFL_096

PR1_NFL_113

PR1_NFL_115

PR1_NFL_122

PR1_NFL_125

PR1_NFL_135

PR1_NFL_425

PR1_NFL_504

PR1_SLF_012

PR1_SLF_028

PR1_SLF_029

PR1_SLF_102

PR1_SLF_103

PR2_RDE_029

PR2_RDE_080

PR3_DIT_007

PR3_DIT_020

PR3_OHS_029

Der Trassenschutz mit +/- 100 m beidseitig der Strecke, ist bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen hinzunehmen und zu berücksichtigen. Die Trassen der militärischen Richtfunkstrecken sind dem Innenministerium bekannt, sollte ein Datenabgleich gewünscht

werden, so wird KompZ BauM-gmt KI - K 4 einen Datentransfer mit dem Innenministerium durchführen.

Wie mit der Regionalplanung des Landes Schleswig-Holstein vereinbart, sind für die oben angeführten „Vorranggebiete Windenergie“, wenn nicht bereits bei den Datenblättern umgesetzt, im Feld „Weitere Hinweise / weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren“ folgender Textbaustein aufzunehmen:

„In Bezug auf militärische Belange kann es ggf. zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen, jedoch ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Hinweise, dass die Errichtung von WKA von vornherein ausgeschlossen ist.“

zu 4. Pipeline

Es wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass folgende Flächen durch Produktenfernleitungen gequert werden.

Diese Flächen sind:

PR1_NFL_036

PR1_NFL_038

PR1_NFL_074

PR1_NFL_112

PR1_SLF_035

PR1_SLF_058

PR1_SLF_059

PR1_SLF_085

PR1_SLF_110

PR1_SLF_114

PR2_RDE_075

Für diese Flächen ist zu beachten:

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und das Unterhalten der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Zudem wird seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktenfernleitung und der Windenergieanlage gefordert, der sich wie folgt errechnet:

Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser + 5 m (Schutzstreifen)

Für die oben angeführten „Vorranggebiete Windenergie“, wenn nicht bereits bei den Datenblättern umgesetzt, im Feld „Weitere Hinweise / weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren“ ist folgender Textbaustein aufzunehmen: „In Bezug auf militärische Belange kann es ggf. zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen, jedoch ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Hinweise, dass die Errichtung von WKA von vornherein ausgeschlossen ist.“

zu 5. Übungsgebiete auf See

Bezüglich der militärischen Übungsgebiete auf See innerhalb der Küstemeere der Nord- und Ostsee wird seitens des BAIUDBw KompZ BauMgmt KI - K 4 eine separate Stellungnahme bzw. Einwendung gegenüber der Landesplanung Schleswig-Holsteins abgegeben.

Hinweise für den Zuständigkeitsbereich der militärischen Luftfahrt

Wir erlauben uns folgende Ausführungen zu den Zuständigkeitsbereichen von militärischen Flugplätzen und Tiefflugkorridoren, zu denen vom Luftfahrtamt der Bundeswehr eine Stellungnahme aus unserer Sicht anzufordern ist.

Es wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass folgende Flächen durch Zuständigkeitsbereiche der militärischen Luftfahrt, beziehungsweise Zuständigkeitsbereiche von militärischen Flugplätzen überlagert werden. Inwiefern dieses Einfluss hat auf die Teilaufstellung der Regionalpläne, hier die Planungsräume I, II und III, kann vom KompZ BauMgmt KI - K 4 nicht beurteilt werden. Es werden aber vollständigshalber diese Flächen benannt, um ggf. Berücksichtigung in der zusammengefassten Stellungnahme zu finden.

Dabei wurden der gemeinsame Zuständigkeitsbereich der Flugplätze Schleswig und Hohn, sowie der Zuständigkeitsbereich Nordholz betrachtet und angeführt. Dabei wird zusätzlich eine Unterscheidung in „vollständig betroffen“ oder „teilweise betroffen“ vorgenommen.

ETNS / ETNH (Schleswig / Hohn)

Vollständig betroffen:

PR1_NFL_096

PR1_NFL_101

PR1_NFL_102

PR1_NFL_104

PR1_NFL_107

PR1_NFL_111

PR1_NFL_112

PR1_NFL_113

Noch ETNS / ETNH (Schleswig / Hohn)

Vollständig betroffen:

PR1_NFL_115

PR1_NFL_118

PR1_NFL_120

PR1_NFL_122

PR1_NFL_125

PR1_NFL_135

PR1_NFL_302

PR1_NFL_303

| | |
|-------------|--|
| PR1_NFL_308 | |
| PR1_NFL_309 | |
| PR1_NFL_414 | |
| PR1_NFL_504 | |
| PR1_SLF_017 | |
| PR1_SLF_019 | |
| PR1_SLF_031 | |
| PR1_SLF_051 | |
| PR1_SLF_059 | |
| PR1_SLF_065 | |
| PR1_SLF_066 | |
| PR1_SLF_069 | |
| PR1_SLF_070 | |
| PR1_SLF_074 | |
| PR1_SLF_075 | |
| PR1_SLF_078 | |
| PR1_SLF_080 | |
| PR1_SLF_081 | |
| PR1_SLF_085 | |
| PR1_SLF_087 | |
| PR1_SLF_092 | |
| PR1_SLF_093 | |
| PR1_SLF_102 | |

| | |
|-------------|--|
| PR1_SLF_103 | |
| PR1_SLF_105 | |
| PR1_SLF_106 | |
| PR1_SLF_109 | |
| PR1_SLF_110 | |
| PR1_SLF_112 | |
| PR1_SLF_114 | |
| PR1_SLF_115 | |
| PR1_SLF_501 | |
| PR2_RDE_009 | |
| PR2_RDE_012 | |
| PR2_RDE_013 | |
| PR2_RDE_025 | |
| PR2_RDE_029 | |
| PR2_RDE_038 | |
| PR2_RDE_046 | |
| PR2_RDE_060 | |
| PR2_RDE_061 | |
| PR2_RDE_064 | |
| PR2_RDE_067 | |
| PR2_RDE_068 | |
| PR2_RDE_075 | |
| PR2_RDE_077 | |

| | |
|-------------|--|
| PR2_RDE_080 | |
| PR2_RDE_082 | |
| PR2_RDE_083 | |
| PR2_RDE_086 | |
| PR2_RDE_087 | |
| PR2_RDE_090 | |
| PR2_RDE_094 | |
| PR2_RDE_100 | |
| PR2_RDE_104 | |
| PR2_RDE_121 | |
| PR2_RDE_122 | |
| PR2_RDE_126 | |
| PR2_RDE_132 | |
| PR2_RDE_136 | |
| PR2_RDE_139 | |
| PR2_RDE_140 | |
| PR2_RDE_142 | |
| PR2_RDE_144 | |
| PR2_RDE_145 | |
| PR2_RDE_155 | |
| PR2_RDE_158 | |
| PR2_RDE_159 | |
| PR2_RDE_301 | |

| | |
|-------------|--|
| PR2_RDE_314 | |
| PR3_DIT_007 | |
| PR3_DIT_008 | |
| PR3_DIT_009 | |
| PR3_DIT_013 | |
| PR3_DIT_015 | |
| PR3_DIT_018 | |
| PR3_DIT_020 | |
| PR3_DIT_021 | |
| PR3_DIT_023 | |
| PR3_DIT_025 | |
| PR3_DIT_028 | |
| PR3_DIT_031 | |
| PR3_DIT_039 | |
| PR3_DIT_040 | |
| PR3_DIT_043 | |
| PR3_DIT_044 | |
| PR3_DIT_046 | |
| PR3_DIT_047 | |
| PR3_DIT_051 | |
| PR3_DIT_058 | |
| PR3_DIT_063 | |
| PR3_DIT_066 | |

PR3_DIT_067

PR3_DIT_068

PR3_DIT_073

PR3_DIT_083

PR3_DIT_409

PR3_STE_008

PR3_STE_010

PR3_STE_022

PR3_STE_029

Teilweise betroffen:

PR1_NFL_085

PR1_SLF_058

PR2_RDE_007

PR2_RDE_026

PR2_RDE_034

PR2_RDE_316

PR3_DIT_045

PR3_DIT_049

PR3_DIT_059

PR3_DIT_071

In diesen „Vorranggebieten Windenergie“ kann es zu Höhenbeschränkungen sowie zu Auflagen in der Anlagenkonstellation kommen. Eine Entscheidung wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr herbeigeführt.

ETMN (Nordholz) Besonderheit:

Dieser Zuständigkeitsbereich ragt vom Bundesland Niedersachsen in
das Bundesland Schleswig-Holstein.

Vollständig betroffen:

PR3_DIT_091

PR3_DIT_094

PR3_DIT_095

PR3_DIT_096

PR3_DIT_097

PR3_DIT_099

PR3_DIT_100

PR3_DIT_101

PR3_DIT_102

PR3_DIT_103

PR3_DIT_104

PR3_DIT_106

PR3_DIT_107

PR3_DIT_108

PR3_DIT_109

PR3_DIT_110

PR3_DIT_418

PR3_DIT_419

PR3_STE_060

Teilweise betroffen:

PR3_DIT_089

PR3_STE_073

In diesen „Vorranggebieten Windenergie“ kann es zu Höhenbeschränkungen sowie zu Auflagen in der Anlagenkonstellation kommen. Eine Entscheidung wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr herbeigeführt.

Tiefflugkorridore / Absetzzonen / Flugbeschränkungszonen

Ein Tiefflugkorridor wird durch folgende „Vorranggebiete Windenergie“ be-rührt:

PR3_DIT_066

PR3_DIT_073

PR3_DIT_083

PR3_DIT_409

PR3_STE_060

PR3_STE_065

PR3_STE_069

PR3_STE_070

PR3_STE_073

PR3_STE_074

PR3_STE_501

Zudem befindet sich das Vorranggebiet PR2_RDE_025 teilweise in einer Ab-setzzone.

Die Vorranggebiete PR3_OHS_025 und PR3_OHS_027 befinden sich in der Flugbeschränkungszone ED-R 10 D.

Weiterhin befindet sich im Vorranggebiet PR2_PLO_001 die Flugbeschrän-kungszone ED-R 10 A.

In diesen „Vorranggebieten Windenergie“ kann es zu Höhenbeschränkungen sowie zu Auflagen in der Anlagenkonstellation kommen. Eine Entscheidung wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr herbeigeführt.

Anmerkung:

Bei den nachfolgend aufgeführten Flächen wird bei den Datenblättern ange-regt, im Feld „Weitere Hinweise / weitere Hinweise für das Genehmigungs-verfahren“ folgenden Textbaustein aufzunehmen:

„Da das Vorranggebiet militärische Belange berührt, kann es zu Höhen-beschränkungen sowie zu Auflagen in der Anlagenkonstellation kom-men. Eine Entscheidung wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr herbeigeführt.“

PR1_NFL_504

PR1_SLF_012

PR1_SLF_017

PR1_SLF_034

PR1_SLF_040

PR1_SLF_092

PR1_SLF_093

PR1_SLF_501

PR2_PLO_005

PR2_PLO_303

PR2_RDE_013

PR2_RDE_317

PR3_DIT_045

PR3_DIT_049

PR3_DIT_066

| | |
|--|---|
| <p>PR3_DIT_068 PR3_DIT_071 PR3_LAU_001 PR3_OHS_025 PR3_OHS_027 PR3_STE_501 PR3_STO_002 Im Auftrag Im Original gezeichnet</p> | |
| <p>Gruppe ID: G1396, Datum: 12.03.2020 (ID: 1395, Datum: 12.03.2020 ID: 1396, Datum: 12.03.2020) Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p> | |
| <p>Stellungnahme</p> | <p>Begründung</p> |
| <p>Die ausgewiesene Naturparkfläche Westensee muss erhalten bleiben und darf nicht zerstückelt oder verkleinert werden. Eine Unterteilung in Randgebiete und Kernzonen darf keine Benachteiligungen in der Beurteilung der gesamten geschützten Naturparkflächen haben. Dazu gibt es einzuhaltende Grenzen. Ist es nicht so, dass ein ausgewiesenes Natur- und Landschaftsgebiet besonders schützenswert ist, da es u.a. ein einzigartiges</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Naturparke sind weder Landschaftsschutz- noch Naturschutzgebiete. Ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung in den Naturparks ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, nicht gerechtfertigt, da damit weder substanzieller Raum verschafft werden kann noch die energiepolitischen Zielsetzungen erreicht werden. Aufgrund der Großflächigkeit der Naturparke ist es zudem geboten, diese in unterschiedliche Zonen zu unterteilen. U. a. aufgrund der randlichen Lage ist die Ausweisung von Vorranggebieten an dieser Stelle vertretbar.</p> <p>Die Vorranggebiete liegen außerhalb der Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe</p> |